



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

25. Juli 2007

Nr. 5/2007

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1    Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen	2
2    Gebührenordnung der Fachhochschule Nordhausen	9

Herausgeber:  
Rektor der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.  
Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de](http://www.fh-nordhausen.de)) zur Verfügung.

# Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1, § 113 und § 115 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 14. April 2004 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Immatrikulationsordnung. Der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat die Immatrikulationsordnung am 6. Juni 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat die Immatrikulationsordnung mit Schreiben vom 21. Juni 2007 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Hochschulzugangsberechtigung
- § 4 Verfahren der Immatrikulation
- § 5 Studenausweis
- § 6 Versagung der Immatrikulation
- § 7 Widerruf der Immatrikulation
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Studiengangswchsel
- § 12 Mehrfachimmatrikulation, Zweithörer
- § 13 Teilzeitstudium
- § 14 Gasthörer
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 Gleichstellungsbestimmung
- § 17 In-Kraft-Treten

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch die Eintragung in die Immatrikulationsliste der Hochschule für einen Studiengang. Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule und zum Studium zugelassen. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft in der Hochschule.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, außerhalb des Studiengangs, für den sie immatrikuliert sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen und nach Maßgabe

der Benutzungsordnungen alle Einrichtungen der Hochschule zu benutzen.

(3) Die Hochschule entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Studiengangswchsel, Zweithörerschaft, Gasthörerschaft und Exmatrikulation sowie von Amts wegen über den Widerruf der Immatrikulation und die Exmatrikulation. Soweit in dieser Ordnung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Bearbeitung durch das Studien-Service-Zentrum der Hochschule.

(4) Soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, setzt die Hochschule Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach Absatz 3 einzureichen sind. Die Fristen werden in geeigneter Weise jeweils für das folgende Semester bekanntgegeben. Die Hochschule kann Fristverlängerung gewähren. Die Hochschule kann das persönliche Erscheinen eines Antragsstellers fordern; der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge und die Art der im Rahmen der Anträge einzureichenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.

(6) Die Hochschule verarbeitet und nutzt die erforderlichen personenbezogenen Daten auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie darf an den Daten technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes vornehmen.

(7) Die Hochschule ist berechtigt, die von einem Studierenden erhobenen Daten sowie weitere Daten nach der Exmatrikulation zum Zwecke der Errichtung einer Absolventendatenbank zu speichern, wenn der Studierende sein Einverständnis damit schriftlich erklärt.

(8) Mitteilungen der Hochschule an die Studierenden und der Studierenden an die Hochschule in Studien- und Prüfungsangelegenheiten können auch in elektronischer Form erfolgen.

(9) Die Besucher des Staatlichen Studienkollegs Nordhausen werden nach Maßgabe der Studienkollegordnung als Studierende an der Fachhochschule Nordhausen immatrikuliert.

## § 2

### Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie ihnen Gleichgestellte sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen und keine Versagungsgründe vorliegen. Staatsangehörige eines

anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Andere Studienbewerber können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zugelassen werden.

(3) Bei Studienbewerbern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und Studierenden, die im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Fachhochschule Nordhausen einen Studienabschnitt an der Fachhochschule Nordhausen absolvieren, gelten die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse als nachgewiesen. Im Übrigen ist der Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in der Regel durch DSH Certificate (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder eine durchschnittliche Punktzahl von 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) zu erbringen, soweit in der Studienordnung des betreffenden Studiengangs nichts anderes geregelt ist.

(4) Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Wintersemester oder nur im Sommersemester aufgenommen werden kann, ist die Immatrikulation nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht.

(5) Soweit das jeweilige Semester in einem Studiengang zulassungsbeschränkt ist, setzt die Immatrikulation die Zuteilung eines Studienplatzes durch Zulassungsbescheid voraus. Ein Zulassungsbescheid ist nicht erforderlich, wenn der Studienbewerber die Immatrikulation unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern er die Anerkennung von entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.

(6) Unberührt bleiben Bestimmungen über Eignungs- und Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren und den Nachweis einer besonderen Vorbildung.

### § 3

#### Hochschulzugangsberechtigung

(1) Zum Studium an der Fachhochschule Nordhausen berechtigt

1. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung,
2. a) das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 63 ThürHG,  
b) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,

c) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,

3. in postgradualen Studiengängen, in konsekutiven Masterstudiengängen oder in Weiterbildungsstudiengängen ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

Inhaber ausländischer Bildungsnachweise verfügen über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung im Sinne von Satz 1 Nr. 1, wenn sie die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Studium entsprechend des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 erfüllen, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Absolventen der Fachhochschulen oder der staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien des tertiären Bereichs sind berechtigt, an der Fachhochschule Nordhausen in jedem grundständigen Studiengang weiterzustudieren. § 60 Abs. 6 und § 47 Abs. 4 ThürHG bleiben unberührt.

(3) Qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens zwei Jahre beruflich tätig waren, berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 63 ThürHG.

(4) Zum weiterbildenden Studium im Sinne von § 51 ThürHG berechtigt sind Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solche Bewerber, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt und mit einem Hochschulgrad abgeschlossen wird, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

### § 4

#### Verfahren der Immatrikulation

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist von dem Studienbewerber unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Immatrikulation ein Zulassungsverfahren voraus. Der Antrag auf Zulassung zum Hochschulstudium für das Wintersemester ist bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis 15. Januar im Jahr der beabsichtigten Studienaufnahme einzureichen. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(3) Im Rahmen des Antrages auf Immatrikulation bzw. Zulassung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
2. die für den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung erforderlichen Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie,
3. die zum Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie, soweit für den Studiengang entsprechende Zulassungsvoraussetzungen bestehen,
4. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung,
5. der Nachweis der Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren,
6. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder den Nachweis nach § 2 Abs. 5 Satz 2,
7. gegebenenfalls die Exmatrikulationsbescheinigungen der Hochschulen, an der der Studienbewerber bereits immatrikuliert war, hilfsweise andere für den Nachweis der Studienzeiten an anderen Hochschulen einschließlich der belegten Studiengänge erforderlichen Dokumente, jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie,
8. der Antrag auf Teilzeitstudium einschließlich der erforderlichen Nachweise, soweit das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden soll,
9. weitere Unterlagen nach Maßgabe des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars.

(4) Soweit ein Studienbewerber bereits zuvor an der Fachhochschule Nordhausen immatrikuliert war, kann auf die Einreichung von Unterlagen, die der Hochschule bereits vorliegen, verzichtet werden, soweit dies auf dem von der Hochschule vorgegebenen Antragsformular bestimmt ist.

(5) Für Studierende im Rahmen von Hochschulkooperationsabkommen kann auf die unter Absatz 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 aufgeführten Unterlagen verzichtet werden. Die Studienberechtigung wird durch die Unterschriften der Heimathochschule und des an der Fachhochschule Nordhausen zuständigen Programmkoordinators bestätigt.

(6) Ausländische Zeugnisse sind auf Verlangen im Original einzureichen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist in der Regel eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige diplomatische oder

konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt worden ist.

(7) Nach erfolgter Immatrikulation erhält der Studierende den Studenausweis sowie Immatrikulationsbescheinigungen.

## § 5

### Studenausweis

(1) Der Studenausweis gilt jeweils für das von der Hochschule bescheinigte Semester und nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass. Er enthält folgende Angaben: Name und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Matrikelnummer, Studiengang, Fachsemester, Gültigkeitsdauer.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, den Studenausweis in Form einer Chipkarte herauszugeben. Neben den Angaben nach Absatz 1 Satz 2 kann die Chipkarte ein Lichtbild des Studierenden enthalten, das der Studierende der Hochschule zur Verfügung zu stellen hat. Die Einzelheiten der Ausgabe, insbesondere die Aktualisierung der Angabe des Fachsemesters und der Gültigkeitsdauer sowie die Anforderungen an das Lichtbild regelt die Hochschule durch Mitteilung der Hochschulleitung.

(3) Auf den Datenspeichern der Chipkarte werden außer den in Absatz 1 genannten Daten keine persönlichen Daten gespeichert. Die Hochschule und die Studierenden sind berechtigt, die Chipkarte für andere von der Hochschule freigegebene Anwendungen und Berechtigungen zu benutzen. Zu diesem Zweck ist die Hochschule zum Aufdruck und zur Speicherung zusätzlicher personen- und anwendungsbezogener Daten in den Datenspeichern der Chipkarte im erforderlichen Umfang befugt, wenn die Daten keine persönlichen Angaben enthalten, die über den jeweiligen Anwendungszweck hinausgehen, und nur in dessen Rahmen lesbar sind. Über Art und Umfang der Datenspeicherung werden die Studierenden bei der Freigabe der Chipkarte für die entsprechende Anwendung unterrichtet.

(4) Für die Ausgabe der Chipkarte nach Absatz 2 oder einer Ersatzchipkarte sowie für die Ausstellung von Zweitausfertigungen des Studenausweises in herkömmlicher Form werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 6

### Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber

1. die in § 3 genannten Voraussetzungen bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist nicht erfüllt,

2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhält,
3. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
4. vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht,
5. die Immatrikulation außer in den Fällen des § 12 Abs. 1 für einen weiteren Studiengang beantragt,
6. die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder
7. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.

Die Entscheidung über eine Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 4 ist allen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden würde,
2. nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann; § 106 ThürHG bleibt unberührt,
4. die für den Immatrikulationsantrag vorgeschriebene Form und Frist nicht beachtet.

Zur Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines amtlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden.

(3) Bei einer Versagung der Immatrikulation ist dem Betroffenen der Versagungsgrund mitzuteilen. Der entsprechende Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 7

### Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn ein Studierender durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder

2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Studierender

1. an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen, die gegen ihn von der Hochschule getroffen worden sind, um den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, zuwiderhandelt oder
2. der Hochschule oder dem Land durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten erheblichen Schaden zugefügt hat.

(2) Mit dem Widerruf ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft ein vom Hochschulrat eingesetzter Ordnungsausschuss, dem ein Hochschullehrer und ein Studierender sowie ein Mitglied der Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst als Vorsitzender angehören. Der Leiter der Hochschule und der Leiter der von einer Handlung nach Absatz 1 betroffenen Hochschuleinrichtung sind berechtigt, die Einleitung des Verfahrens zu beantragen. Über den Antrag ist in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden; die Regeln des Verwaltungsverfahrenrechts finden Anwendung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

## § 8

### Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

1. die Änderung der bei der Immatrikulation erhobenen Daten, insbesondere die Änderung des Namens und der Semester- oder Heimatanschrift,
2. den Verlust des Studenausweises.

Auf Verlangen sind die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 nachzuweisen und die Angaben nach Satz 1 Nr. 2 glaubhaft zu machen.

## § 9

### Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die nach Ablauf des Semesters das Studium im selben Studiengang fortsetzen möchten, haben sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) Die Rückmeldung durch die Studierenden erfolgt durch Zahlung des Beitrags für das Studentenwerk, des Beitrags für die Studentenschaft, des Verwaltungsbeitrags und zu entrichtender Gebühren für das betreffende Semester auf das von der Hochschule angegebene Konto und den Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse.

(3) Bei verspäteter Rückmeldung erhebt die Hochschule eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung.

(4) Ist die Rückmeldung erfolgt, wird sie von der Hochschule vermerkt. Als Nachweis erhält der Studierende für das Semester, für welches die Rückmeldung erfolgte, gültige Immatrikulationsunterlagen, bestehend aus Immatrikulationsbescheinigungen und einem Studienausweis oder einem Gültigkeitsvermerk auf einem vorhandenen Studienausweis.

(5) Für ein Semester, für das der Studierende sich beurlauben lassen will, bedarf es keiner Rückmeldung.

## **§ 10 Beurlaubung**

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden; Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sind auf die Frist nicht anzurechnen. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.

(2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere

1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
2. die Ableistung eines Praktikums, das nicht Bestandteil der Studienordnung ist,
3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt, es sei denn, dass Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, die angerechnet werden sollen, oder es sich um ein in der Studienordnung vorgesehenes Praktikum handelt,
4. die Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
5. die Wahrnehmung der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist vom Studierenden unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars zu stellen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
2. Nachweise zur Begründung des Antrags,

3. der Nachweis der Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren.

(4) Wird dem Antrag auf Beurlaubung nicht entsprochen, ist dem Studierenden Gelegenheit zur Rückmeldung zu geben.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Zeit der Beurlaubung dürfen Studien- und Prüfungsleistungen an der Fachhochschule Nordhausen grundsätzlich nicht erbracht werden, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, die nach der Studienordnung oder der Prüfungsordnung vor dem als Urlaubssemester vorgesehenen Semester bereits hätten erbracht sein sollen.

## **§ 11 Studiengangwechsel**

Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der Hochschule. Der Antrag auf Studiengangwechsel ist unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars zu stellen. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Immatrikulationsbestimmungen entsprechend.

## **§ 12 Mehrfachimmatrikulation, Zweithörer**

(1) Die gleichzeitige Immatrikulation in einen weiteren Studiengang an der Hochschule (Doppelstudium) ist nur zulässig, wenn andere Bewerber dadurch nicht vom Studium ausgeschlossen werden.

(2) Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer zugelassen und immatrikuliert werden. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Frist zu stellen. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über die Immatrikulation an der anderen Hochschule vorzulegen.

(3) Ein Zweithörer im gleichen Studiengang erhält einen Zulassungsbescheid für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang. Zweithörer sind berechtigt, die im Zulassungsbescheid genannten Lehrveranstaltungen zu besuchen und an den dort angebotenen Prüfungen teilzunehmen. Zugelassene Zweithörer werden für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein.

(4) Zweithörer, die für einen anderen Studiengang zugelassen werden, werden in diesen immatrikuliert, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 13 Teilzeitstudium**

(1) Studierende mit besonderen Verpflichtungen können auf Antrag in dafür geeigneten Studiengängen als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines vom zuständigen

Prüfungsausschuss schriftlich bestätigten individuellen Sonderstudienplans. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots. Die Studierenden sind für die Einhaltung des Sonderstudienplans selbst verantwortlich.

(2) Semester im Teilzeitstudium werden unabhängig von den im Sonderstudienplan festgelegten Studienzeiten generell als halbe Fachsemester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf abgelegte Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für diejenigen Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden nicht berührt. Teilzeitstudierende haben den gleichen Mitgliederstatus wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Semesterbeitrages bleibt durch das Teilzeitstudium unberührt.

(3) Besondere Verpflichtungen im Sinne von Absatz 1 sind:

1. besondere familiäre Verpflichtungen; diese liegen in der Regel vor, wenn
  - a) Studierende das Sorgerecht für mindestens ein Kind unter 14 Jahren haben, das mit ihnen im selben Haushalt wohnt, und es überwiegend selbst betreuen; der Sachverhalt ist durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und einer aktuellen Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, aus der der Wohnort des Studierenden und des Kindes hervorgeht, glaubhaft zu machen,
  - b) Studierende einen nahen Angehörigen mit einem Pflegeaufwand von mindestens 20 Stunden pro Woche pflegen; der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Krankenkasse oder des behandelnden Arztes,
2. Arbeitsverhältnis und selbständige Erwerbstätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche für die Dauer des beantragten Teilzeitstudiums; der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers; bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind geeignete Nachweise über die Ausübung der Tätigkeit vorzulegen; die Hochschule ist berechtigt, Nachweise zu verlangen, aus denen der Umfang der Tätigkeit hervorgeht, z. B. Steuerbescheide,
3. gesundheitliche Gründe, die ein Vollzeitstudium nicht zulassen; dies ist insbesondere der Fall bei einer eigenen schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung; der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung.

(4) Der Antrag auf Immatrikulation im Rahmen des Teilzeitstudiums ist im Voraus für die betroffenen Semester zu stellen. Er muss spätestens zum Ende der

Frist für die Rückmeldung zum ersten dieser Semester vorliegen.

(5) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Immatrikulation für ein Teilzeitstudium nur im Rahmen frei bleibender Kapazitäten möglich.

## **§ 14 Gasthörer**

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann auf Antrag zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Die Voraussetzungen nach § 2 brauchen nicht nachgewiesen werden.

- (2) Eine Zulassung als Gasthörer ist ausgeschlossen
  1. für bei der Fachhochschule immatrikulierte Studierende oder zugelassene Zweithörer,
  2. im Falle des Widerrufs der Immatrikulation nach § 7, solange ein Widerrufsgrund vorliegt.

(3) Der Antrag auf Gasthörerstudium ist vom Studierenden unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars zu stellen.

(4) Der Gasthörer wird durch die Ausstellung einer gebührenpflichtigen Zulassungsbescheinigung zugelassen. Die Gasthörergebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Eine Ablehnung des Antrages wird dem Antragsteller unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt gegeben.

(5) Der Gasthörer ist berechtigt, die im Gasthörerausweis aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und die Hochschuleinrichtungen im Rahmen bestehender Ordnungen zu nutzen. Er kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Der Gasthörer ist nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

(6) Gasthörer werden nicht immatrikuliert. Sie werden für den durch die Zulassung bestimmten Zeitraum Angehörige der Fachhochschule, ohne Mitglieder zu sein.

(7) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 2 genannten Voraussetzungen für einen postgradualen oder weiterbildenden Studiengang immatrikuliert worden sind.

## **§ 15 Exmatrikulation**

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über den bestandenen Abschluss des Studiengangs

ausgehändigt wurde, ist der Studierende exmatrikuliert.

- (2) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn er
1. dies beantragt,
  2. sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, ohne beurlaubt zu sein,
  3. aufgrund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheids immatrikuliert worden ist und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
  4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk oder die Studierendenschaft nicht erbringt,
  5. bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nachweist,
  6. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
  7. aufgrund einer Ordnungsmaßnahme nach § 7 die Hochschule verlassen hat,
  8. sein Studium aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht aufnimmt oder
  9. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen kann.

Eine ordnungsgemäße Rückmeldung nach Satz 1 Nr. 2 setzt die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge, insbesondere des Verwaltungskostenbeitrags, voraus.

- (3) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden, die zu deren Versagung nach der Immatrikulationsordnung hätten führen können oder

2. er den Nachweis einer vorgeschriebenen Pflichtuntersuchung nicht erbringt.

## § 16

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

## § 17

### In-Kraft-Treten

Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft. Gleichzeitig treten die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 15. Mai 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 12/2002, S. 466) sowie die 1. Änderung der Immatrikulationsordnung vom 20. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 6/2006, S. 6) außer Kraft.

Nordhausen, 25. Juli 2007

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Rektor



# Gebührenordnung der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) und § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Gebührenordnung. Das Rektorat der Fachhochschule Nordhausen hat die Gebührenordnung am 6. Juni 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat die Gebührenordnung mit Schreiben vom 20. Juni 2007 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verwaltungskostenbeitrag
- § 3 Gebühr für verspätete Rückmeldung
- § 4 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung
- § 5 Gebühren für postgraduale Studiengänge
- § 6 Gebühren in der Weiterbildung
- § 7 Entgelte für Angebote außerhalb einer Studien- oder Prüfungsordnung
- § 8 Gasthörergebühr
- § 9 Frühstudierende
- § 10 Gebühren für ein Seniorenstudium
- § 11 Gebühren für Studienmaterialien
- § 12 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen
- § 13 Gleichstellungsbestimmung
- § 14 In-Kraft-Treten

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Die Hochschule erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung:

1. Verwaltungskostenbeitrag,
2. Gebühr für verspätete Rückmeldung,
3. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung,
4. Gebühren für postgraduale Studiengänge,
5. Gebühren in der Weiterbildung,
6. Entgelte für Angebote außerhalb einer Studien- oder Prüfungsordnung,
7. Gasthörergebühr,
8. Gebühren für ein Seniorenstudium,
9. Gebühren für Studienmaterialien,

10. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen.

(2) Die Gebühren, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in der jeweiligen Benutzungsordnung festgelegt.

(3) In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt sind, finden die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) und der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung.

(4) Gebühren können auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für den Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde.

## § 2 Verwaltungskostenbeitrag

(1) Die Hochschule erhebt für die Verwaltungsleistungen, die sie für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbringt, einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro für jedes Semester. Zu den Verwaltungsleistungen zählen insbesondere Leistungen in Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung, Leistungen bei der allgemeinen Studienberatung, Leistungen des Referats für Internationales sowie Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag ist mit dem Erstimmatrikulationsantrag und mit jeder folgenden Rückmeldung an dieser Hochschule fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheids bedarf. Er wird erstmals für das Wintersemester 2007/2008 erhoben.

(3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

(4) Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen kann oder muss, so ist kein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten, wenn der Studierende lediglich als Zweithörer immatrikuliert ist.

### § 3

#### Gebühr für verspätete Rückmeldung

Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

### § 4

#### Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) Die Hochschule erhebt von den Studierenden Gebühren in Höhe von 500 Euro für jedes Semester, mit dem die Regelstudienzeit eines Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder eines konsekutiven Studiengangs um mehr als vier Semester überschritten wird.

(2) Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des gegenwärtig gewählten Studiengangs. Bei konsekutiven Studiengängen im Sinne des § 44 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) wird die Gesamtregelstudienzeit des ersten absolvierten Studiengangs sowie des konsekutiven Masterstudiengangs zugrunde gelegt. Bei Zweitstudien werden abweichend von Satz 1 die Regelstudienzeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des mit Erfolg abgeschlossenen Erststudiums zusammengezählt, sofern

1. für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweiter Studiengänge berufsrechtlich erforderlich ist oder
2. ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrgangs liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.

Als Zweitstudium im Sinne des Satzes 3 gilt ein zweites oder weiteres grundständiges Studium nach einem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgeschlossenen Hochschulstudium.

(3) Ein einmaliger Wechsel des Studiengangs bis zum Abschluss des zweiten Semesters bleibt bei der Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 unberücksichtigt. Im Übrigen werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet. Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt. Beurlaubungssemester werden nicht angerechnet.

(4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben um Zeiten

1. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) in der jeweils geltenden Fassung, höchstens jedoch bis zum Erreichen

der doppelten Regelstudienzeit und

2. der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, soweit diese entsprechend § 46 Abs. 5 Satz 1 ThürHG nach der maßgeblichen Prüfungsordnung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, höchstens jedoch um zwei Semester.

Der Antrag nach Satz 1 ist von dem Studierenden unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars zu stellen.

(5) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Zeiten einer Beurlaubung sowie für Zeiten, in denen der Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten; zugrunde gelegt werden die Zeiten des Studiengangs mit der längsten Regelstudienzeit.

(6) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen oder schweren Erkrankung,
2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

Der Antrag nach Satz 1 ist von dem Studierenden unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars zu stellen.

(7) Die Gebühren nach Absatz 1 sind erstmals mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, soweit dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt, anschließend für jedes folgende Semester mit der Rückmeldung.

(8) Entrichtete Gebühren nach Absatz 1 werden erstattet, wenn die Immatrikulation versagt wird oder binnen eines Monats nach Semesterbeginn die Rücknahme oder der Widerruf der Immatrikulation oder die Exmatrikulation erfolgt.

(9) Bewerber um einen Studienplatz sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen über die von ihnen abgeleiteten Hochschulsemester und Studienhalbjahre sowie zur Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 6 abzugeben. Auf Verlangen der Hochschule sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

## § 5

### Gebühren für postgraduale Studiengänge

(1) Die Hochschule erhebt für das Studium in postgradualen Studiengängen, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne des § 44 Abs. 3 Satz 1 ThürHG sind, Studiengebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester.

(2) Die Gebühr ist mit der Erstimmatrikulation in den Studiengang und mit jeder folgenden Rückmeldung fällig.

## § 6

### Gebühren in der Weiterbildung

(1) Die Hochschule erhebt für weiterbildende Studien (§ 51 ThürHG) Gebühren oder Entgelte. Deren Höhe wird für jedes weiterbildende Studium und jede sonstige Weiterbildungsveranstaltung gesondert festgelegt und ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter und ortsüblicher Form bekannt zu machen. Soweit Gebühren erhoben werden, liegen diese je nach Höhe der durch das weiterbildende Studium oder die sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen zusätzlich entstehenden Kosten zwischen 3,00 Euro und 7,00 Euro je belegte Lehrveranstaltungsstunde.

(2) Die Gebühren und Entgelte sind zu Beginn des weiterbildenden Studiums oder der sonstigen Weiterbildungsveranstaltung fällig, soweit in dem Gebührenbescheid bzw. der Rechnung kein anderer Zahlungstermin angegeben ist.

(3) Die Gebühren und Entgelte für belegte Veranstaltungen sind auch dann zu entrichten, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden.

(4) Eine Rücknahme der Bewerbung oder Anmeldung für ein weiterbildendes Studium kann gebührenfrei bzw. entgeltfrei nur bis zu dem für das weiterbildende Studium jeweils individuell festgesetzten Termin erfolgen. Dieser Termin ist in geeigneter und ortsüblicher Form bekanntzugeben.

(5) Bei vorzeitiger Beendigung des weiterbildenden Studiums oder der sonstigen Weiterbildungsveranstaltung werden die Gebühren oder Entgelte anteilig zurückerstattet, soweit sie bereits gezahlt wurden. Bei vorzeitiger Beendigung des weiterbildenden Studiums oder der sonstigen Weiterbildungsveranstaltung durch den Studierenden können die Gebühren oder Entgelte auf Antrag anteilig erstattet werden, wenn ein wichtiger Grund für die vorzeitige Beendigung vorliegt.

## § 7

### Entgelte für Angebote außerhalb einer Studien- oder Prüfungsordnung

Für Lehr- und andere Angebote, insbesondere in Sprachen- und EDV-Bereichen, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind, kann die Hochschule auf privatrechtlicher Grundlage Entgelte erheben.

## § 8

### Gasthörergebühr

(1) Von Gasthörern wird eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:

1. bei Belegung von bis zu 10 Semesterwochenstunden 30 Euro,
2. bei Belegung von mehr als 10 Semesterwochenstunden 50 Euro.

(2) Bei Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen hat der Gasthörer zusätzlich den Materialaufwand zu erstatten.

(3) Die Gebühr wird mit dem Semesterbeginn fällig.

## § 9

### Frühstudierende

Von Frühstudierenden werden keine Verwaltungskostenbeiträge nach § 2 und keine Gebühren nach §§ 3, 7 und 8 erhoben.

## § 10

### Gebühren für ein Seniorenstudium

(1) Von Studierenden, die in einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind und nicht der Gebührenpflicht nach § 4 unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Hochschule eine Gebühr von 125 Euro pro Semester.

(2) Die Gebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

## § 11

### Gebühren für Studienmaterialien

(1) Soweit die Hochschule für sachliche Ausbildungsmittel (Lernhilfen), sonstige Studienmaterialien und Exkursionen Entgelte erhebt, erfolgt dies privatrechtlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Hochschule für den Bezug von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialien Gebühren im Rahmen von 1 Euro bis 2.000 Euro erheben. Die einzelnen Sätze für die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen der den Aufwand für Bezug, Aufbereitung und Bereitstellung der Materialien zu berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Aufwand im Sinne des Satzes 2 ist mindestens der Personal- und Sachauf-

wand.

weiblichen Form.

### § 12

#### **Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen**

Die Hochschule erhebt für Verwaltungsdienstleistungen folgende Gebühren:

1. Ausgabe einer Zweitschrift eines Studienausweises oder Gasthörerscheins 15,00 Euro,
2. Ausgabe einer Ersatzchipkarte 15,00 Euro,
3. Ausgabe einer Zweitschrift eines Abschlusszeugnisses bzw. einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades 10,00 Euro.

### § 13

#### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils in der männlichen und

### § 14

#### **In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung der Fachhochschule Nordhausen tritt am Tage nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 26. November 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 1/2004, S. 8) außer Kraft.

Nordhausen, 25. Juli 2007

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Rektor